

# Beitragspflicht

Beitragspflicht auf Löhne und weitere Leistungen des Arbeitgebers an Ausgleichskassen und Versicherungen gemäss den gesetzlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen

**Ausgabe 2007**

Departement Unternehmung und Dienstleistung  
Abteilung GAV / Sozialpolitik  
in Zusammenarbeit mit  
den Sozialinstitutionen des SBV

Lohnarten und weitere Leistungen an den Arbeitnehmer	Beitragspflicht des Arbeitgebers an Ausgleichskassen, Versicherungen und FAR		Anspruch des Arbeitnehmers auf (vgl. auch Anhang 8 LMV)	
	AHV/IV/EO FAK SUVA PARIFONDS BHV ALV MDK BVG-2.Säule FAR	Kranken- taggeld- versich.	Ferienlohn  (Art. 34 LMV)	13. Monats- lohn  (Art. 50 LMV)
	Siehe auch Anmerkungen und besondere Hinweise auf der Rückseite			
	A	B	C	D
<b>1 Grundlohn</b>				
1.1 Monats-, Stundenlohn (oder monatlich ausgeglichener Lohn)	ja	ja	ja	ja
1.2 Pikettenschädigungen	ja	nein <sup>6)</sup>	ja	ja
<b>2 Weitere Leistungen mit Lohncharakter</b>				
2.1 13. Monatslohn	ja	ja	nein	nein
2.2 Umsatz- oder Gewinnbeteiligung, Gratifikation, Provisionen	ja	nein <sup>6)</sup>	nein	nein
2.3 Verwaltungsrats-Honorare	ja <sup>10)</sup>	nein <sup>6)</sup>	nein	nein
2.4 Tantiemen und Sitzungsgelder	ja <sup>10)</sup>	nein <sup>6)</sup>	nein	nein
<b>3 Absenzenlöhne</b>				
3.1 Ferienlohn (Auszahlung oder Gutschrift)	ja	ja	nein	ja
3.2 Feiertagslohn (inkl. Art. 38 Abs. 4 LMV)	ja	ja	ja	ja
3.3 Lohn für unumgängliche Absenzen, Kurzabsenzen gemäss GAV	ja	ja	ja	ja
3.4 Entschädigung für Schlechtwetter und Kurzarbeit	ja <sup>9)</sup>	ja	ja	ja
3.5 Lohnausfallentschädigung bei beruflicher Aus- und Weiterbildung	ja	nein <sup>13)</sup>	nein <sup>1)</sup>	nein <sup>1)</sup>
3.6 Lohnzahlung während Ausbildung, soweit Leistungen gemäss Position 3.5 übersteigend	ja	ja	ja	ja
3.7 Kranken- und Unfalltaggeld von Dritten gemäss KVG und UVG	nein	nein	nein <sup>2)</sup>	nein <sup>2)</sup>
3.8 Lohnfortzahlung während Krankheit und Unfall, soweit Versicherungsleistungen Lohnart 3.7 übersteigend (inkl. bezahlte Karenztage)	ja	ja	ja	ja
3.9 EO-Leistungen inkl. Mutterschaftsentschädigung, Taggelder der IV und Militärversicherung	ja <sup>12)</sup>	ja <sup>13)</sup>	nein	nein
3.10 Lohnfortzahlung während obligatorischem Militär-, Schutz- und Zivildienst	ja <sup>12)</sup>	ja	ja	ja <sup>3)</sup>
<b>4 Naturallöhne</b>				
4.1 Naturallöhne	ja <sup>7)</sup>	7)	ja	ja
4.2 Dienstwohnung	ja <sup>18)</sup>	7)	nein	ja
4.3 private Nutzung von Geschäftswagen	ja <sup>19)</sup>	19)	nein	nein
<b>5 Zuschläge und "Prämien" (=Lohnbestandteile)</b>				
5.1 Zuschläge für Überstunden- und Überzeitarbeit (Art. 26 LMV)	ja	nein	ja <sup>4)</sup>	ja <sup>4)</sup>
5.2 Zuschläge für Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit (Art. 27, Art. 55 und Art. 56 LMV)	ja	nein	ja	ja
5.3 Zuschläge für Reisezeit (Art. 54 Abs. 1, Anhänge LMV)	ja	nein	ja <sup>4) 5)</sup>	ja <sup>4) 5)</sup>
5.4 Wasser- und Schlammzuschlag, weitere Erschwerniszuschläge (Art. 57 LMV)	ja	ja	ja <sup>4) 5)</sup>	ja <sup>4) 5)</sup>

Lohnarten und weitere Leistungen an den Arbeitnehmer	Beitragspflicht des Arbeitgebers an Ausgleichskassen, Versicherungen und FAR		Anspruch des Arbeitnehmers auf (vgl. auch Anhang 8 LMV)	
	AHV/IV/EO FAK SUVA PARIFONDS BHV ALV MDK BVG-2.Säule FAR	Kranken- taggeld- versich.	Ferienlohn	13. Monats- lohn
			(Art. 34 LMV)	(Art. 50 LMV)
	Siehe auch Anmerkungen und besondere Hinweise auf der Rückseite			
	A	B	C	D
5.5 Zuschlag für Untertagsarbeiten (Anhang 12 LMV)	ja	ja	ja	ja
5.6 Durchhalte- Vortriebs- und Erfolgsprämien	ja	nein <sup>6)</sup>	ja	ja
5.7 Zeitzuschläge	ja	nein <sup>6)</sup>	ja	ja
5.8 Schichtzuschläge (Art. 17 Anhang 12 LMV)	ja	nein <sup>6)</sup>	ja	ja
5.9 Nachtzuschläge (Art. 18 Anhang 12 LMV)	ja	nein <sup>6)</sup>	ja	ja
<b>6 Zulagen und Spesen (=Unkosten- bzw. Auslagenersatz)<sup>14</sup></b>				
6.1 Essenszulagen, Mittagzulagen	nein <sup>14) 15)</sup>	nein	nein	nein
6.2 Versetzungszulagen, wenn Auslagenersatz	nein	nein	nein	nein
6.3 Wegzulagen, wenn Spesenersatz	nein <sup>14) 15)</sup>	nein	nein	nein
6.4 Fahrpreismässigungen	nein <sup>14) 15)</sup>	nein	nein	nein
6.5 Vergütungen von Spesen aller Art	nein	nein	nein	nein
6.6 Kleiderzulage bei aussergewöhnlichem Verschleiss	nein	nein	nein	nein
<b>7 Geschenke und diverse Leistungen</b>				
7.1 Dienstaltersgeschenke und Treueprämien	ja	nein	nein	nein
7.2 Naturalgeschenke: bis Fr. 500.- pro Jahr	nein <sup>20)</sup>	nein	nein	nein
über Fr. 500.- pro Jahr	ja <sup>20)</sup> <sup>8)</sup>	nein <sup>6)</sup>	nein	nein
7.3 Abgangsentschädigung		nein	nein	nein
7.4 Lohnfortzahlung bei Tod (Lohnnachgenuss) (Art. 338 OR)	nein	nein	nein	ja
7.5 Leistungen des Arbeitgebers an Ausbildungskosten (z. B. Kursgelder)	nein	nein	nein	nein
7.6 Zuwendungen bei Geschäftsjubiläum, nur alle 25 Jahre <sup>16)</sup>	nein	nein	nein	nein
7.7 Beiträge der AHV/IV/EO/ALV sowie Steuern, welche vom Arbeitgeber übernommen werden	ja	ja	nein	nein
7.8 Anerkennungsprämien für Vorschläge	ja	nein	nein	nein
7.9 Familien-, Kinder- und Geburtszulagen	nein	nein <sup>13)</sup>	nein	nein
7.10 Heiratszulagen	nein <sup>17)</sup>	nein	nein	nein
<b>8 Akkordlöhne</b>	11)	5)	5)	5)

## Anmerkungen

- 1) Der Ferienanspruch und der Anteil 13. Monatslohn sind in den Leistungen des Parifonds-Bau enthalten.
- 2) Der Ferienanspruch und der Anteil 13. Monatslohn sind in den Taggeldleistungen enthalten und müssen mitversichert werden.
- 3) Der Anteil 13. Monatslohn ist in den Leistungen der EO und der MDK enthalten und wird dem Arbeitgeber vergütet.
- 4) Der Anspruch auf Ferienlohn und den 13. Monatslohn besteht nur, sofern die Überstunden und Überzeit (Position 5.1), die Reisezeit (Position 5.3) bzw. der Wasser- und Schlammzuschlag sowie weitere Erschwerniszuschläge (Position 5.4) stundenmässig abgerechnet werden; nicht aber, wenn die Abrechnung aufgrund von vereinbarten pauschalen Frankenbeträgen erfolgt. Ebenfalls keinen Anspruch auf den Ferienlohn und den 13. Monatslohn in diesen Positionen haben die im Monatslohn beschäftigten Arbeitnehmer.
- 5) Bei Beschäftigung von Akkordanten ist eine Regelung gemäss Art.46 LMV (Akkordlohn) und 50 LMV (Regeln für die Auszahlung) zu treffen, insbesondere hinsichtlich Ferienanspruch und 13. Monatslohn.
- 6) Sofern es sich um regelmässige Nebenbezüge aufgrund des Arbeitsvertrages handelt, müssen diese Leistungen durch vertragliche Vereinbarung mitversichert werden.
- 7) Der Anrechnungswert für Verpflegung und Unterkunft wird durch das Bundesamt für Sozialversicherung festgesetzt. Solche Lohnbestandteile können auch bei der Krankentaggeldversicherung mitversichert werden, bedürfen jedoch der speziellen Abrede.
- 8) Die Abgangsentschädigung richtet sich nach Art. 339b bis Art. 339d OR. Die Beitragspflicht ist von der AHV-Ausgleichskasse zu beurteilen.
- 9) Zu beachten ist die gesetzliche Pflicht, alle Sozialversicherungsbeiträge auf den vollen Lohn, entsprechend der normalen Arbeitszeit, zu entrichten (Rückvergütung der Arbeitgeberbeiträge durch Arbeitslosenkasse gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz).
- 10) Verwaltungsrats honorare sind bei der SUVA nur prämienspflichtig, wenn das Verwaltungsratsmitglied obligatorisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert ist (in einem Arbeitsverhältnis stehend). Der GAV FAR gilt nicht für das leitende Personal (z.B. Verwaltungsräte), vgl. Art. 3 Abs. 3 GAV FAR.
- 11) – Nur von der SUVA ausdrücklich als selbständig anerkannte Akkordanten sind selber abrechnungspflichtig. In diesem Fall hat der Akkordant einen entsprechenden Entscheid der SUVA vorzulegen (in Zweifelsfällen ist die Kreisagentur der SUVA anzufragen).  
– Wenn kein Entscheid der SUVA vorliegt, gelten Akkordanten als unselbständige Erwerbstätige. In diesem Fall werden sie wie betriebseigenes Personal behandelt und müssen vom Betrieb gegenüber den Sozialversicherungen voll abgerechnet werden. Es sind Arbeitszeit- und Lohnaufzeichnungen zu führen, damit die jährliche Lohnbescheinigung erstellt und Lohnlistenkontrollen durchgeführt werden können.
- 12) EO-Leistungen inkl. Mutterschaftsentschädigung, Taggelder der IV und Militärversicherung sind nicht SUVA-prämienspflichtig, hingegen unterstehen MDK-Leistungen der SUVA-Prämienspflicht.
- 13) Vorbehalten bleiben anderweitige vertragliche Abmachungen mit dem Kollektivtaggeldversicherer.
- 14) Unkosten sind Auslagen, die der Arbeitnehmer zur Erzielung des Lohnes notwendigerweise aufwenden muss. Dazu gehören insbesondere die Reisespesen sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft, nicht aber regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort und für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort.  
Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Unkosten getrennt vom Lohn, so sind die entsprechenden Vergütungen in der tatsächlichen Höhe der ausgewiesenen Auslagen vom massgebenden Lohn ausgenommen.  
Im Lohn enthaltene Unkostenvergütungen sind nur dann vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn nachgewiesen wird, dass sie in ihrer tatsächlichen Höhe mindestens 10 Prozent des Lohnes betragen.
- 15) Beitragspflichtig, wenn regelmässig ausbezahlt vor allem bei gleichbleibendem Arbeitsort (z.B. Büro- und Werkhofpersonal).
- 16) Gaben bei Geschäftsjubiläen, die frühestens 25 Jahre nach der Geschäftsgründung und dann in Abständen von mindestens 25 Jahren grundsätzlich an alle Arbeitnehmer ausgerichtet werden und das übliche Mass nicht übersteigen, gehören nicht zum massgebenden Lohn. Dagegen gehören die in kürzeren Abständen - z.B. alle 5 oder 10 Jahre nach der Gründung - gewährten Gaben zum massgebenden Lohn.
- 17) Sofern im üblichen Rahmen (max. bis zu einem Monatslohn).
- 18) Für mietzinsfreie Wohnungen (Dienstwohnungen), die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, ist grundsätzlich der ortsübliche Mietzins beitragspflichtig. Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zu einer Vorzugsmiete zur Verfügung, so ist die Differenz zwischen der ortsüblichen Miete und der Vorzugsmiete beitragspflichtig, sofern diese Differenz erheblich ist.
- 19) Die private Nutzung eines Geschäftswagens wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie von den Steuerbehörden (vgl. Rz 21ff. der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises). Solche Lohnbestandteile können unter Umständen auch bei der Krankentaggeldversicherung mitversichert werden, bedürfen jedoch der speziellen Abrede.
- 20) Naturalgeschenke, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse, so zu Weihnachten oder Neujahr üblicherweise gewährt oder als einmalige Prämie für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Wert CHF 500.-- im Jahr nicht übersteigt. Wird der Höchstbetrag von CHF 500.-- -- wenn auch nur knapp -- überschritten, ist der gesamte Wert des Geschenkes beitragspflichtig. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren) gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

## Besondere Hinweise

Kol. A	AHV/IV/EO	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO). Siehe "Merkblatt der AHV/IV Informationsstelle".
	ALV	Arbeitslosenversicherung. Beitragspflichtig sind nur Bezüge bis zur gesetzlich festgelegten jährlichen Höchstgrenze. Siehe staatliches Merkblatt über die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung.
	BHV	Betriebshaftpflichtversicherung. Die prämienpflichtige Lohnsumme ist in der Regel identisch mit der AHV-Lohnsumme.
	BVG- 2. Säule	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: die Beitragspflicht richtet sich in erster Linie nach den gesetzlichen Bestimmungen (BVG), den massgeblichen Gesamtarbeitsverträgen und allenfalls den Bestimmungen der betrieblichen Personalvorsorge-Einrichtung.
	FAK	Familienausgleichskasse. Siehe Merkblatt der zuständigen Familienausgleichskasse.
	KVG	Krankenversicherungsgesetz (SR 832.10)
	MDK	Militärdienstkasse des SBV. Die Beiträge sind von der ALV-Lohnsumme zu entrichten. Spezielle Regelungen bestehen in den Sektionen der Kantone Basel-Stadt, Waadt und Genf.
	SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Beitragspflichtig sind nur Bezüge bis zur gesetzlich festgelegten jährlichen Höchstgrenze. Siehe SUVA-Formular "Anleitung für das Ausfüllen des Formulars Lohnerkklärung".
	UVG	Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20)
	VOLLZUGS- - UND BILDUNGS- FONDS	Paritätischer Sozialfonds des Schweiz. Bauhauptgewerbes. Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die dem Landesmantelvertrag und den Polierverträgen sowie dem GAV Geleisebau unterstellten Arbeitnehmer und richtet sich nach der SUVA-pflichtigen Lohnsumme. Spezielle Regelungen bestehen in den Verbandssektionen der Kantone Basel-Stadt, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.
	FAR	Flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe

Zu beachten sind ferner

- das Merkblatt betreffend AHV- und Suva- pflichtige Löhne der SUVA (Bestellnummer: 1313/1.d oder direkt per Internet unter <http://www.suva.ch> Button "direkt zum Thema"
- Rubrik: "Infomittel, Broschüren bestellen (waswo)" Bestell-Nr. 1313/1d.
- die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) Formular 11-2005-dfi oder im Internet unter <http://www.steuerkonferenz.ch> Rubrik "Lohnausweis" Dokument "Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises"

Kol. B  
Quellen-  
steuer:

Zu beachten sind die Bestimmungen der Versicherungsverträge.  
Die Quellensteuer ist gemäss den kantonalen Bestimmungen abzurechnen.